

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 10 (1903)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizer. kathol. Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 14. Februar 1903. || No. 7. || 10. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die H. H. Seminardirektoren F. X. Kunz, Hizkirch, Luzern; H. Baumgartner, Zug; Dr. J. Stöckel, Rickenbach, Schwyz; H. H. Leo Benz, Pfarrer, Berg, Kt. St. Gallen, und Cl. Krei zum Storchen, Einsiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chefs-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Lehramtskandidaten 3 Fr., für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung, Einsiedeln.

••• Menschenglaube — Gottesglaube. •••

Einwand: Auf Menschenglauben sind wir freilich angewiesen; aber wir können uns auch die entsprechende Bürgschaft für die Glaubwürdigkeit der Aussage verschaffen. Aber wie soll ich mir eine solche Bürgschaft für eine sogenannte göttliche Offenbarung verschaffen? Ich habe Gott nie gesehen, nie gehört; zu mir hat er nicht gesprochen.

Antwort: Aber Gott hat zu andern gesprochen und lässt es Ihnen durch die anderen, durch seine Organe, sagen. Über die Tatsache der Offenbarung aber und die unverfälschte Mitteilung des Geoffenbarten durch die von Gott beglaubigten Organe können Sie volle Gewissheit erlangen. Das ist gerade der Zweck jener Wissenschaft, die man Apologetik nennt, die sich nicht auf Glaubenswahrheiten, sondern auf logische und historische Wahrheiten stützt und die Tatsache der Offenbarung, sowie die Glaubwürdigkeit der von Gott bestimmten Offenbarungsorgane, der Kirche besonders, mit — der Vernunft beweist. Daraus folgt, dann: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und ein öffentlicher — Sünder.“

Daß nun Gott nicht persönlich zu Ihnen gesprochen hat, kann Ihnen nicht sehr auftauchen, da Sie ja wahrscheinlich auch die Erfahrung machen, daß Ihr König oder Landesfürst die neuen Landesgesetze Ihnen nicht persönlich mitteilt und doch entschieden verlangt, daß Sie dieselben befolgen. Er hat eben seine Behörden, durch die er zu den Untertanen spricht. Es wäre etwas zu viel der Naivität, wenn ein Untertan bei einer Gesetzesübertretung sich entschuldigen wollte: Der König hat mir persönlich von diesem Gesetze nichts gesagt.

(Aus „Schul- und Trutzwaffen“ bei Buxon und Becker in Kœvelaer.)